

Gebührenordnung (GebO)

Stand 04.07.2020

Vorwort

Sofern hier keine Regelungen getroffen wurden, gilt die Gebührenordnung des HVN einschl. den Abrechnungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Meldegelder

a.) Das Meldegeld bei Meisterschaftsspielen beträgt ab der Saison 2019/2020:

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| - für Seniorinnen und Senioren | 100,00 Euro |
| - für Jugend A, B und C | 50,00 Euro |
| - für Jugend D und E | 25,00 Euro |

b.) Das Meldegeld für die Pokalrunde ab 2019/2020 beträgt pro Mannschaft: 25,00 Euro

§ 2 Aufstiegsspiele

Bei Aufstiegsspielen beträgt die Gebühr pro Mannschaft:

- | | |
|------------------------------------|------------|
| - bei den Seniorinnen und Senioren | 35,00 Euro |
| - bei der Jugend | 20,00 Euro |

§ 3 Spielverlegungen

Die Verlegungsgebühr beträgt

- | | |
|--|------------|
| - bei den Seniorinnen/Senioren pro Spiel | 75,00 Euro |
| - bei der Jugend pro Spiel/Spieltag | 50,00 Euro |

(Darin sind die Verwaltungsgebühren von 5 € für den Bescheid enthalten.)

- | | |
|---|-----------|
| - bei Schul- und Kirchenveranstaltungen sowie Auswahlmaßnahmen des DHB/HVN
wird eine Verwaltungsgebühr erhoben von | 5,00 Euro |
|---|-----------|

§ 4 Schiedsrichterkosten

Die Schiedsrichter erhalten für die geleiteten Spiele eine Spielleitungsentschädigung und Fahrtkosten pro Kilometer. Es gelten folgende Sätze:

a) Spielleitungsentschädigung pro Pflichtspiel

- | | |
|---|------------|
| - je SR für Regionsoberliga Seniorinnen und Senioren einschl. Pokal ab Halbfinale
an Wochenenden (Sa., So und Feiertage) | 25,00 Euro |
|---|------------|

- je SR für alle weiteren Spiele (nicht Turnierspiele)	20,00 Euro
- zuzüglich je SR an Wochentagen (nicht Turnierspiele)	10,00 Euro
b) Spielleitungsentschädigung bei Turnierspielen	
- je SR/je Spiel (Spielzeit 2 x 20 Minuten)	15,00 Euro
- je SR/je Spiel (Spielzeit 2 x 15 Minuten)	10,00 Euro
c) Fahrtkosten (lt. Entfernungstabelle Routenplaner Google Maps) pro km	0,30 Euro
d) Die Schiedsrichterbeobachter/innen erhalten ein Tagegeld von	20,00 Euro
und Fahrtkosten pro Kilometer von, wie oben,	0,30 Euro

§ 5 Reisekosten

Als Reisekosten kommen bei den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Betracht:

- Fahrtkosten
- Verpflegungsmehraufwand
- Übernachtungskosten

Für die Abrechnungen gilt die Entfernungstabelle nach Google Maps.

Es werden erstattet:

- für Fahrtkosten (einschl. Mitfahrer) pro km	0,30 Euro
- Verpflegungsmehraufwand bei einer Abwesenheit vom Wohnort	
ab 8 Stunden	12,00 Euro
ab 24 Stunden	24,00 Euro
oder die tatsächlichen Kosten	
- für Übernachtungskosten die tatsächlichen Kosten oder pauschal	20,00 Euro

§ 5.1 Fahrtkosten

- Die nach Google-Maps ermittelten Gesamt-Fahrtkilometer können auf den nächsten vollen Zehner-Kilometer aufgerundet werden.
- Fahrtkosten innerhalb des Wohnortes werden grundsätzlich nicht erstattet. Ausnahmen stellen die Fahrtkosten der Schiedsrichter sowie SR-Beobachter und Trainer dar.

§ 6 Honorare

1.) Honorare bei Leistungsfördermaßnahmen

1.1) Folgende Honorarsätze gelten:

- für Trainer/innen mit A-Lizenz	je 30 Minuten	13,00 Euro
- für Trainer/innen mit B-Lizenz	je 30 Minuten	10,00 Euro
- für Trainer/innen mit C-Lizenz	je 30 Minuten	6,50 Euro
- für sonstige Betreuer/innen	je 30 Minuten	5,00 Euro
- bei Talentsichtungsmaßnahmen	je Tag	50,00 Euro.

Zzgl. Fahrtkosten nach § 5 der GebO.

1.2) Voraussetzungen zur Honorarzahlung

- Die Teilnehmerzahl der Maßnahme muss grundsätzlich mindestens 10 Personen betragen. Über Ausnahmen entscheidet der stv. Vorsitzende Finanzen oder der stv. Vorsitzende Ausbildung und Leistungsförderung.
- Es ist eine Teilnehmerliste mit Namen und Vereinszugehörigkeit der Teilnehmer über die Maßnahme zu führen. Die Teilnehmerliste zu den jeweiligen Lehreinheiten ist vom Übungsleiter abzuzeichnen und quartalsweise zur Abrechnung einzureichen.

2.) Honorare bei der Ausbildung und Fortbildung von Trainern, Schiedsrichtern und Zeitnehmern/Sekretäre

2.1) Folgende Honorarsätze gelten:

- je Unterrichtseinheit (45 Minuten) für den Referenten	20,00 Euro
- für die Lehrgangsleitung bei einem Tageslehrgang	20,00 Euro
- für Lehrgangsleitung bei mehrtägigen Lehrgängen am 1. Tag	20,00 Euro
und an den weiteren Tagen	15,00 Euro.

Zzgl. Fahrtkosten nach § 5 der GebO.

Anmerkung Lehrgangsleitung:

Die Übernahme von Lehrtätigkeit durch die Lehrgangsleitung kann nur bei mehrtägigen Lehrgängen zusätzlich abgerechnet werden. Optional kann auch nur die Referententätigkeit abgerechnet werden.

Darin enthalten sind grundsätzlich die Zeiten für die Begrüßung, Auswertung, das Abschlussgespräch und der Abschluss des Lehrganges in NuLiga.

2.2 Weitere Regelungen

- Bei einer Teilnehmerzahl bis zu einschl. 25 Personen kann grundsätzlich nur ein Referent je Unterrichtseinheit abgerechnet werden. Ausnahmen sind vom stv. Vors. Finanzen zu genehmigen. Die Genehmigung ist vor dem Lehrgang durch den Lehrgangsleiter oder stv. Vors. Ausbildung bzw. SR-Lehrwart beim stv. Vors. Finanzen einzuholen.

Optional kann das Honorar von 20,-- Euro je UE auch durch mehrere Referenten geteilt werden.

- Bei einer Teilnehmerzahl ab 26 Personen können für die Hälfte der UE jeweils 2 Referenten abrechnen. Ausnahmen wie unter Abs. 1 zu 2.2.

- Es ist eine Teilnehmerliste mit Namen, Verein und persönlicher Unterschrift der Teilnehmer über den Lehrgang täglich zu führen. Die Teilnehmerliste ist im Original der Abrechnung hinzuzufügen.

- Im Übrigen gelten die Honorarsätze des HVN.

- Es ist möglich bei Trainerlehrgängen qualifizierte und überregionale Referenten nach vorheriger Genehmigung des stv. Vors. Finanzen ein Honorar bis zu 50,-- Euro je UE zu zahlen. Eine Qualifizierung zeichnet sich insbesondere auch durch regelmäßige Referententätigkeit im HVN/DHB aus.

§ 7 Telefon-/Internetkosten

Telefon- und Internetkosten werden grundsätzlich mit 1/3 der Grundgebühren, maximal in Höhe von 20,00 Euro/Monat erstattet. Über Ausnahmen entscheidet der stv. Vorsitzende Finanzen. Die Örtlichen Vertreter erhalten auf besonderen Antrag eine Kostenpauschale pro Monat von 5,00 Euro.

§ 8 Mahngebühren

Säumige Zahler werden zweimal gemahnt. Die Gebühren hierfür betragen:

- | | |
|----------------------|------------|
| - für die 1.Mahnung | 10,00 Euro |
| - für die 2. Mahnung | 20,00 Euro |

zzgl. 5 % Zinsen über dem jeweils gültigen Basissatz der EZB.

§ 9 Verwaltungsgebühren

- a.) Vereine, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, haben für jede an die Region zu leistende Zahlung eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt: 25,00 Euro
- b.) Für jeden von der Region erlassenen Bescheid oder bei Spielverlegungen ist eine Verwaltungsgebühr von 5,00 Euro zu zahlen.

§ 10 Eigenleistungen

Für die Schiedsrichterlehrgänge/-weiterbildungen und Zeitnehmer-/Sekretärgrundlehrgänge werden Eigenanteile erhoben. Die Beträge werden vor den Lehrgängen aufgrund der verbindlichen Anmeldungen bei den Vereinen eingezogen.

Die Eigenanteile betragen:

- bei den Schiedsrichtergrundlehrgängen pro Teilnehmer 30,00 Euro
- bei den Schiedsrichtergrundlehrgängen für Junioren und den Schiedsrichter-Crashkursen pro Teilnehmer 20,00 Euro
- bei den Schiedsrichterweiterbildungen pro Teilnehmer 5,00 Euro
- bei den Zeitnehmer-/Sekretärgrundlehrgänge pro Teilnehmer 10,00 Euro

§ 11 Bekanntmachungspauschale

Bei Urteilen und Beschlüssen des Regionssportgerichts wird eine Bekanntmachungspauschale erhoben.

Sie beträgt:

- bei Urteilen 25,00 Euro
- bei Beschlüssen 10,00 Euro

§ 12 Ehrungen

Die Gebühr für den von der Region verliehenen Regionsehrenbrief beträgt 20,00 Euro

§ 13 Gebührenhöhe

Über die Höhe der Gebühren zu den §§ 1 – 4 entscheidet der erweiterte Vorstand und in allen anderen Fällen der Vorstand der Region.

Beschlossen durch den erw. Vorstand und Vorstand.